Altmarkkreis Salzwedel

Informationen zur elterlichen Sorge
Gemeinsames Sorgerecht: Was bedeutet es?

Gemeinsame elterliche Sorge bedeutet, dass das minderjährige Kind zwei gesetzliche Vertreter hat. Üben beide Eltern die Sorge gemeinsam aus, müssen sie alle Entscheidungen über Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, gemeinsam treffen. Angelegenheiten des täglichen Lebens, die im Alltag ständig vorkommen und keine schwerwiegenden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, trifft der Elternteil alleine, bei dem sich das Kind aufhält. Die Ausübung der gemeinsamen Elterlichen Sorge setzt voraus, dass die Eltern miteinander kommunizieren. Oft ist nicht genau geklärt, was denn nun Entscheidungen des Alltags und was genau Entscheidungen von besonderer Bedeutung sind. Folgende Entscheidungen betreffen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung bzw. Angelegenheiten des täglichen Lebens:

	Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung	**Angelegenheiten des täglichen Lebens**
Ernährung	Grundentscheidungen zu Fragen wie: Vollwertkost, vegetarische Kost, Süßigkeiten	Planung, Einkauf, Kochen
Gesundheit	Operationen, grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge (Homöopathie, Impfungen)	Behandlung leichterer Erkrankungen, alltägliche Gesundheitsvorsorge
Umgang	Grundentscheidung des Umgangs	Einzelentscheidungen
Aufenthalt	Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt; Anmeldung im Einwohnermeldeamt	Besuch bei Verwandten, Freunden, Teilnahme an Ferienreisen
Vermögenssorge	Grundentscheidung: Anlage und Verwendung des Vermögens; Kontoeröffnungen; Sparbücher, Lebensversicherung; Erbangelegenheiten	
Kinderbetreuung	Grundentscheidung, Wahl von Krippe, Kindergarten, Tagesmutter, Hortbetreuung	Dauer des täglichen Aufenthalts, Absprachen mit Betreuungsperson
Schule	Wahl der Schulart und der Schule, der Fächer und Fachrichtungen, Besprechung mit Lehrern über gefährdete Versetzung	Entschuldigung bei Krankheit, Teilnahme bei besonderen Veranstaltungen, Arbeitsgruppen, Chor oder Orchester, Hausaufgaben beaufsichtigen, Nachhilfe
Hobbys	Ausübung teuer Hobbys (z. B. Tennis, Segelfliegerei, Pferdesport,	Sportvereinsbesuch, Malzirkel,
	Motorsport etc. im Einzelfall entscheiden, wenn der andere Elternteil an den Kosten beteiligt werden soll) Musikschulbesuch	

Ausbildung	Wahl der Ausbildungsstätte, Wahl der Lehre	Entschuldigung bei Krankheit, Ableistung von Praktika
Namensrecht	Erteilung des Vornamens, Erteilung oder Abänderung des Familiennamens	
Pass- und Ausweisangelegenheiten	In der Regel wird verlangt, dass beide Eltern die Pass- oder Ausweisdokumente beantragen	Es kann von Behörde zu Behörde unterschiedlich gehandhabt werden
Fragen der Religion	Bestimmung des Religionsbekenntnisses § 2 Abs. 1 RKEG Teilnahme an der Jugendweihe	Teilnahme an Gottesdiensten, anderen Angeboten der Kirchen
Geltendmachung von Unterhalt	Spezialregelung § 1629 BGB: Der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet	
Sonstige Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung	Grundfragen der tatsächlichen Betreuung: Erziehungsstil (inkl. Umgang mit Geld: Taschengeldfragen), Fernsehkonsum, Art des Spielzeugs, Gewalterziehung, Hygiene.	Umsetzung der Grundentscheidungen: welche Fernsehsendung, welches Computerspiel wie lange, welches Spielzeug, Taschengeldregelung

Quelle: Tanja Keller, Das gemeinsame Sorgerecht nach der Kindschaftsreform, Kind-Prax Schriftenreihe, Bundesanzeiger 1999, ergänzt und erweitert: Altmarkkreis Salzwedel

Ihre Ansprechpartner im Überblick: Sorgerecht/Sorgeregister
(Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Kindes/Jugendlichen)

A bis G, ohne C Telefonnummer: 03901/840 5706, Raum 362, Standort Salzwedel
H – J Telefonnummer: 03901/840 5701, Raum 465, Standort Salzwedel
K bis P Telefonnummer: 03901/840 5712, Raum 360, Standort Salzwedel
C, Q bis Z Telefonnummer: 03901/840 5707, Raum 3.20, Standort Gardelegen

E-Mail: Beistand@Altmarkkreis.de

Achtung!

Die Sorgeerklärungen können die Eltern auch getrennt bei verschiedenen Jugendämtem beurkunden.

Empfehlung: Der Vater, der das gemeinsame Sorgerecht ausüben möchte, sollte die Mutter über seinen Wunsch in Kenntnis setzen. Das erfolgt am besten schriftlich und mit einer angemessenen Frist von 4 Wochen. Sollte die Mutter nicht reagieren, kann ein Antrag auf das gemeinsame Sorgerecht beim Familiengericht gestellt werden. Zuständig ist das Gericht am Hauptwohnsitz des Kindes. Der Antrag kann schriftlich gestellt werden. Es empfiehlt sich, einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Anträge auf Auskunft aus dem Sorgeregister können schriftlich oder per E-Mail gestellt werden, ein entsprechendes Formular (https://www.altmarkkreis-salzwedel.de/PortalData/1/Resources/bildung_soziales/jugendhilfe/2025/2025-09-17_Antrag_auf_Auskunft_Sorgerecht.pdf) ist auf der Homepage hinterlegt.